



Informationen

über den

Eigenjagdbezirk Blankenheim „H“

der

Gemeinde Blankenheim

Inhalt

1. Beschreibung des Eigenjagdbezirkes und Vergabe-/Pachtbedingungen
2. Jagdpachtvertrag mit Revierkarte
3. Vorgaben „Jagdkonzept“
4. Vordruck „Angebotsabgabe“

1. Beschreibung des Eigenjagdbezirkes und Vergabe-/Pachtbedingungen

Beschreibung des Eigenjagdbezirkes Blankenheim „H“

1. Allgemeines:

Die **Gemeinde Blankenheim**, sehr verkehrsgünstig über die A 1 zu erreichen (Autobahnabfahrt Blankenheim), liegt in der Eifel im äußersten Süden des Landes Nordrhein-Westfalen und gehört zum Kreis Euskirchen. Eingebettet in den Deutsch-Belgischen Naturpark Hohes Venn - Eifel grenzt die Gemeinde Blankenheim südlich und östlich an das Bundesland Rheinland-Pfalz an.

Die Gemeinde Blankenheim ist mit ihren 17 Ortschaften (rd. 8.000 Einwohner) und einer Flächengröße von ca. 149 km² überwiegend ländlich geprägt. Von der Gesamtfläche sind ca. 43 % bewaldet.

Sitz der Gemeindeverwaltung ist der staatlich anerkannte Erholungsort Blankenheim.

2. Beschreibung des Eigenjagdbezirkes Blankenheim „H“

Der Eigenjagdbezirk Blankenheim „H“ liegt etwa 1,5 km südöstlich des Zentralortes Blankenheim und grenzt im Süden an die Ortschaft Nonnenbach. Autobahnanschlussstelle Blankenheim (A1) sind es ca. 5 km.

Der Jagdbezirk grenzt im Osten an Wald, im Norden, Süden und im Westen an Feld und teilweise Wald.

Der Jagdbezirk liegt im Landschaftsschutzgebiet Blankenheim und Teilflächen liegen im Naturschutzgebiet „Nonnenbachtal und Seitentäler mit Froschberg und Gillenberg“.

Die Jagdausübung richtet sich nach dem jeweiligen Schutzzweck. Auf den Landschaftsplan Blankenheim wird verwiesen.

Höhenlage des Jagdbezirkes: zwischen 340 bis 460 m über NN.

Der Eigenjagdbezirk hat eine **Gesamtgröße** und jagdlich nutzbare Fläche von **ca. 75 ha** (Waldanteil ca. 74 ha). Angliederungsflächen sind im Jagdbezirk nicht enthalten.

Die Grenzen des Jagdbezirkes können der Anlage 1 (Lageplan) des Jagdpachtvertrages entnommen werden.

Der gemeindliche Forstbetrieb ist nach dem System für nachhaltige Waldbewirtschaftung des Pan European Forest Certification (PEFC) in Deutschland zertifiziert und hat sich im Rahmen einer freiwilligen Selbstverpflichtung für eine PEFC-konforme Waldbewirtschaftung entschieden. Die sich aus der PEFC-Zertifizierung für die Jagdausübung und Bewirtschaftung des Eigenjagdbezirkes ergebenden Standards und Regelungen sind einzuhalten.

Der **bestätigte bzw. festgesetzte Abschuss** für **Rotwild** der Jagdjahre 2024/2025 bis 2026/2027 stellt sich wie folgt dar:

Rotwild	Hirsche I IIb IIIb			Hirsch- und Wild- kälber	Schmal- Tiere	Alttiere	Summe
2024/2025			1	4	2	2	9
2025/2026			1	4	2	2	9
2026/2027			1	4	2	3	10

Der getätigte Abschuss beim Rehwild stellt sich für die Jagdjahre 2023/2024 bis 2025/2026 wie folgt dar:

Rehwild	Rehböcke I II		Kitze	Weibl. Wild	Summe
2023/2024	1	4	3	2	10
2024/2025	2	1	1	3	7
2025/2026	1	2	1	2	6

Der getätigte Abschuss beim Schwarzwild stellt sich für die Jagdjahre 2023/2024 bis 2025/2026 wie folgt dar:

Schwarzwild	Keiler	Frischlinge	Über- läufer	Bachen	Summe
2023/2024	1	2	4		7
2024/2025	1	5	1		7
2025/2026			6		6

Der Rehwildabschuss orientiert sich an der bisherigen Abschussplanfestsetzung, wobei die berechtigten Interessen des Verpächters als Waldeigentümer angemessen zu berücksichtigen sind.

Weitere vorkommende Wildarten: sonstiges Niederwild.

Die Untere Jagdbehörde des Kreises Euskirchen hat durch ordnungsbehördliche Verfügung den körperlichen Nachweis für Rotwild im Rotwildbewirtschaftungsbezirk Nordeifel, hierzu gehört auch der Eigenjagdbezirk Blankenheim „H“, angeordnet. Der körperliche Nachweis erfolgt durch Abgabe der frischen, unbehandelten linken Unterkieferäste des gesamten im Jagdbezirk zur Strecke kommenden weiblichen Rotwildes sowie der Hirschkälber innerhalb eines Tages nach Erlegung bei einer festgelegten Sammelstelle.

Der Nachweis des getätigten Abschusses für Rot-, Reh- und Schwarzwild ist grundsätzlich über eine Fotodokumentation in Echtzeit digital zu erfassen und an die Verpächterin unmittelbar nach der Erlegung zu versenden. Als Nachweis der Erlegung sind Fotos des noch nicht versorgten (unaufgebrochenen) Stücks, beim männlichen Wild mit Trophäe und ein Foto des Wildkörpers mit dem Umfeld erforderlich (§ 10 Abs. 5 des Jagdpachtvertrages). Auch Fallwild ist, soweit möglich, entsprechend nachzuweisen.

Die Gemeinde Blankenheim behält sich vor, über den vom Kreis Euskirchen angeordneten körperlichen Nachweis hinaus, diesen auf weiteres Schalenwild und auf die Vorlage des Wildkörpers auszudehnen (§ 10 Abs. 6 des Jagdpachtvertrages).

3. Vergabe-/Pachtbedingungen

Mit der Abgabe eines Angebotes erkennt der Bieter folgende **Bedingungen** an:

1. Die Ausübung des Jagdrechts im Eigenjagdbezirk Blankenheim „H“ wird ab dem **01.04.2027 bis 31.03.2032** für die Dauer von 5 Jahren verpachtet. Die Verpachtung erfolgt im Wege der öffentlichen Ausbietung durch Einholung schriftlicher Angebote und der verbindlichen Vorlage eines revierbezogenen Jagdkonzeptes.
Jeder Bewerber hat mit seiner Bewerbung ein schriftliches Jagdkonzept einzureichen. Die Mindestanforderungen an das revierbezogene Jagdkonzept für den Eigenjagdbezirk Blankenheim „H“ sind in unter Punkt 3 aufgeführt.
2. Für die Angebotsabgabe ist das diesen Bedingungen beigelegte Formular (Punkt 4) zu verwenden. Die Gemeinde Blankenheim behält sich die Erteilung des Zuschlages vor und ist weder an das Höchstgebot gebunden, noch zur Zuschlagserteilung verpflichtet. Das Jagdkonzept fließt in die Bewertung zur Erteilung des Zuschlages mit ein.
3. Als Bieter sind nur Personen zugelassen, die jagdpachtfähig im Sinne von § 11 Abs. 5 Bundesjagdgesetz sind. Bieter haben ihre Jagdpachtfähigkeit **gleichzeitig mit der Angebotsabgabe** durch eine Bescheinigung der für ihren Wohnsitz zuständigen Unteren Jagdbehörde nachzuweisen.
4. Es sind zwei Pächter zugelassen und insoweit können zwei Interessenten ein gemeinsames Angebot abgeben.
Bieter sind bis zum 31.03.2027 an ihr Angebot gebunden.
5. Unvollständige Angebote, die nicht die erbetenen Erklärungen und Nachweise enthalten oder bei denen kein eindeutiger Betrag in Euro/ha eingesetzt ist, werden nicht berücksichtigt.
6. Der beigelegte Jagdpachtvertrag ist Bestandteil der Bedingungen.
7. Die Umsätze aus der Verpachtung von Eigenjagdbezirken sind umsatzsteuerpflichtig, sodass der Pachtpreis zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer geschuldet wird (Regelsteuersatz z.Zt. 19 %).

Der Bieter erkennt die vorgenannten Verpachtungsbedingungen an und ist damit einverstanden, dass die Gemeinde über seine finanziellen und persönlichen Verhältnisse für den Fall eines beabsichtigten Zuschlages Auskünfte einholt.

Schriftliche Angebote sind mit dem „Jagdkonzept“ und auf beigelegtem Formular „Angebotsabgabe“ sowie die Bescheinigung über die Jagdpachtfähigkeit bis zum

12.01.2027

in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift

„Angebot Jagdverpachtung Eigenjagdbezirk Blankenheim H“

bei der Gemeinde Blankenheim, Ahrstraße 50 (Rathaus), 53945 Blankenheim, einzureichen.

Weitere Auskünfte erteilt der Forstbetrieb der Gemeinde Blankenheim Frau Michaela Bell unter

Tel. 02449 – 87 200
E-mail: mbell@blankenheim.de

Eine **Revierbesichtigung** mit dem zuständigen Forstbeamten (Tobias Peulen, mobil: 0175-9701241) ist an folgenden Tagen möglich:

1. Termin:

Montag, den 14.12.2026, 14.00 Uhr

2. Termin:

Freitag, den 18.12.2026, 14.00 Uhr

Treffpunkt:

Forstbetrieb der Gemeinde Blankenheim, Koblenzer Straße 19, 53945 Blankenheim

Blankenheim, den 26.10.2026

Gemeinde Blankenheim
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag:



Michaela Bell
Fachbereichsleiterin

2. Jagdpachtvertrag mit Revierkarte

JAGDPACHTVERTRAG

über den

Eigenjagdbezirk Blankenheim ” ... ”

Zwischen der **Gemeinde Blankenheim**, Ahrstraße 50, 53945 Blankenheim, vertreten durch den Bürgermeister,

- nachfolgend Verpächter genannt -

und

.....

- nachfolgend Pächter genannt -

wird folgender Jagdpachtvertrag geschlossen:

§ 1

Ausübung des Jagdrechts

Der Verpächter verpachtet dem Pächter die Ausübung des Jagdrechts in dem in § 2 dieses Jagdpachtvertrages näher bezeichneten Eigenjagdbezirk in einer **Gesamtgröße** von

ca. ha.

Eine Gewähr für die Größe und Ergiebigkeit der Jagd wird nicht gegeben.

§ 2

Beschreibung des Eigenjagdbezirkes

- (1) Der Jagdbezirk ist in dem anliegenden Lageplan (Anlage 1), der Bestandteil dieses Jagdpachtvertrages ist, eingezeichnet und wird wie folgt beschrieben:

Eigenjagdbezirk Blankenheim ” ”

Die **jagdlich nutzbare Fläche**, für die Jagdpacht gemäß § 4 dieses Jagdpachtvertrages zu zahlen ist, beträgt **ca. ha.**

Im Jagdbezirk sind Angliederungsflächen enthalten.

Der Waldanteil beträgt ca. ha.

- (2) Flächen, die nicht zum Jagdbezirk gehören, aber irrtümlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet. Flächen, die irrtümlich bei der Verpachtung ausgeschlossen sind, treten zu dem Jagdbezirk hinzu.
- (3) Bei nachträglichen Flächenveränderungen gilt die Anpassung des Pachtpreises als vereinbart. Der Pachtzins verändert sich prozentual im Verhältnis zu den Flächenveränderungen.
- (4) Die Jagdausübung auf den verpachteten Flächen, die unter Naturschutz stehen bzw. einstweilig sichergestellt sind, richtet sich nach dem jeweiligen Schutzzweck. Die für diesen Bereich gültige Naturschutzverordnung ist entsprechend zu beachten.

- (5) Der gemeindliche Forstbetrieb ist nach dem System für nachhaltige Waldbewirtschaftung des Pan European Forest Certification (PEFC) in Deutschland zertifiziert und hat sich im Rahmen einer freiwilligen Selbstverpflichtung für eine PEFC-konforme Waldbewirtschaftung entschieden. Der Pächter ist verpflichtet, die sich aus der PEFC-Zertifizierung für die Jagdausübung und Bewirtschaftung des Jagdbezirkes ergebenden Standards und Regelungen einzuhalten. Danach sind vor allem angepasste Wildbestände die Grundvoraussetzung für eine naturnahe Waldbewirtschaftung im Interesse der biologischen Vielfalt. Wildbestände gelten dann als angepasst, wenn die Verjüngung der Hauptbaumarten ohne Schutzmaßnahmen möglich ist und erhebliche, frische Schälsschäden an den Hauptbaumarten nicht großflächig auftreten. Die Verpflichtung gilt gleichermaßen für angegliederte Flächen.

§ 3 Pachtzeit und Pachtjahr

- (1) Die Pachtzeit beginnt am 01.04..... und endet am 31.03.....
Die Pachtdauer beträgt 5 Jahre.
- (2) Pachtjahr ist das Jagdjahr (01.04. - 31.03.).

§ 4 Pachtpreis

- (1) Der Pachtpreis beträgt für ca.ha jagdlich nutzbare Fläche jährlich **€ je ha**, insgesamt €
(in Worten: Euro), zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Der Gesamtpachtpreis ist jährlich im Voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Pachtjahres vom Pächter kostenfrei unter der Angabe des Verwendungszwecks „Jagdpacht Eigenjagdbezirk Blankenheim“ auf eines der aufgeführten Konten der Gemeindekasse Blankenheim zu zahlen:

Kreissparkasse Euskirchen IBAN: DE72 3825 0110 0003 4000 25
BIC: WELADED1EUS

VR-Bank Nordeifel eG IBAN: DE25 3706 9720 1001 0010 07
BIC: GENODED1SLE

- (3) Im Falle des Zahlungsverzuges der fälligen Zahlung sind vom Pächter Verzugszinsen nach den gesetzlichen Regelungen zu leisten. Sonstiger, nachweisbarer Verzugsschaden ist ebenfalls zu ersetzen.
- (4) Alle Beeinträchtigungen der Jagd, die sich aus höherer Gewalt, Maßnahmen der Gemeinde oder Dritter, aus dem Forstbetrieb, aus naturschutzrechtlichen Festsetzungen oder dem Erholungsverkehr (auch mögliche Beeinträchtigungen durch Pilzesammler) ergeben, begründen kein Kündigungsrecht und keinen Anspruch auf Pachtzinsminderung. Dies gilt auch für bestehende und künftig zu erstellende Gatterungen von Kulturen und Naturverjüngungen, die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie Erholungseinrichtungen.
- (5) Die gesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaftsbeiträge) und die Jagdsteuer trägt der Pächter.

§ 5 Jagdschutz

- (1) Der Pächter hat für einen ausreichenden Jagdschutz zu sorgen. Ein von ihm angestellter Jagdaufseher sollte gem. § 26 Abs. 3 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG NW) bestätigt sein. Die Anstellung bedarf außerdem der Zustimmung durch den Verpächter. Der Jagdaufseher sollte seinen Wohnsitz in der Gemeinde Blankenheim haben. Dienstkräfte der Gemeinde Blankenheim dürfen mit dem Jagdschutz und anderen jagdlichen Aufgaben (z. B. Führung, Jagdvorbereitung und -leitung, Jagdausübung, Fütterung) nicht beauftragt werden. Die Forstbeamten der Gemeinde sind befugt, in Jagdausrüstung angetroffene Personen auf ihre Jagdberechtigung zu überprüfen. Die Pflichten und Befugnisse der zuständigen Forstbeamten nach anderen Gesetzen bleiben von diesem Vertrag unberührt.

- (2) Der Pächter ist ausdrücklich verpflichtet, die gesetzlichen Fütterungsgebote und -verbote (§ 25 LJG NRW) einzuhalten. In Notzeiten ist für eine artgerechte Fütterung nach den gesetzlichen Bestimmungen, den hierzu ergangenen Verordnungen und den nachstehend vereinbarten forstbetriebsspezifischen Regeln „guter jagdlicher Praxis“ in Bezug auf Fütterung und Wildäsungsflächen zu sorgen:

Die Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO LJG-NRW), Teil 2 (Regelung der Jagdausübung), Kapitel 2 (Bejagung, Fütterung und Kirsung von Wild) in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten. Kirsungen auf Schwarzwild sind ausschließlich abseits von Wildäsungsflächen, ebenso abseits von Quellen und Bächen, einzurichten. Die Fütterung von Rüben ist untersagt.

Die Winterfütterung ist verboten, lediglich in Notzeiten darf in enger Absprache mit dem Verpächter eine kräuterreiche Grasheu- und Anweilensilage ausgebracht werden.

Der Pächter darf diese Fütterung in Notzeiten nur im Einvernehmen mit dem Verpächter anlegen und in der Notzeit betreiben. Er hat die Lage der Futterplätze mit dem Verpächter abzustimmen und auf einer Karte dem Verpächter unverzüglich anzuzeigen.

Der Verpächter stellt dem Pächter im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Verbesserung der Äsungsverhältnisse und zur Erleichterung der Bejagung kostenfrei gemeindeeigene Flächen zur Anlage und Unterhaltung von Daueräsungsflächen, insbesondere Wildwiesen und Jagdschneisen, zur Verfügung. Kleinere Lichtungen können zudem durch Rückschneiden der Gehölze offen gehalten werden. Diesbezügliche Maßnahmen erfolgen immer nach Rücksprache mit dem gemeindlichen Forstbetrieb.

Der Pächter verpflichtet sich, die vorhandenen sowie die noch anzulegenden Wildäsungsflächen zu pflegen und zu unterhalten. Die Wildäsungsflächen werden im Rahmen der jährlich gemeinsamen Begehung besichtigt, wobei die ordnungsgemäße Bewirtschaftung festgestellt wird.

Als Saatgut bei der Neuanlage von Äsungsflächen findet eine kräuterreiche und rotwildgerechte Dauergras-Klee-Mischung Anwendung.

Die Empfehlungen der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung NRW sind zu beachten. Insbesondere legt der Verpächter in Abstimmung mit der Forschungsstelle die Notzeit fest.

Das Anlegen von Wildäckern ist nicht gestattet, um Wildkonzentrationen zu vermeiden.

- (3) Der Pächter und der Jagdaufseher haben dem Verpächter, der Betriebsleitung des Forstbetriebes und den Forstbeamten der Gemeinde Blankenheim alle den Jagdbetrieb betreffenden Auskünfte zu erteilen.
- (4) Der Pächter ist verpflichtet, mit den Jagdnachbarn unverzüglich Wildfolgevereinbarungen zu treffen. Die Vereinbarungen sind dem Verpächter innerhalb von 6 Monaten nach Vertragsbeginn bekanntzugeben.
- (5) Jagdliche Versuche des Pächters bedürfen der Zustimmung des Verpächters.

§ 6

Anzahl der Pächter

- (1) Die Zahl der Jagdpächter wird für den Eigenjagdbezirk auf **zwei** beschränkt. Der Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis ist in diesem Falle einem Jagdpächter gleichgestellt.
- (2) Mehrere Pächter haften als Gesamtschuldner für die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen. Dies gilt auch, wenn Zuwiderhandlungen von Beauftragten, Jagderlaubnisscheininhabern oder Jagdgästen begangen werden.
- (3) Stirbt der Pächter vor Ablauf des Pachtverhältnisses, so endet dieses mit Ablauf des Jagdjahres, in welchem der Todesfall eingetreten ist.
- (4) Sind zwei Pächter an dem Jagdpachtverhältnis beteiligt, so wächst der Anteil des verstorbenen Mitpächters dem

verbliebenen Pächter zu. Der Verpächter kann auf schriftlichen Antrag des verbliebenen Pächters an Stelle des verstorbenen Mitpächters einen neuen Mitpächter in den Vertrag aufnehmen. Analog kann bei dem Ausscheiden eines Mitpächters verfahren werden.

§ 7 Jagderlaubnisscheine

- (1) Der Pächter ist zur Weiter- und Unterverpachtung sowie zur Erteilung entgeltlicher Einzelabschüsse nicht berechtigt.
- (2) Die Erteilung von entgeltlichen und unentgeltlichen Jagderlaubnisscheinen bedürfen der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des Verpächters. Jagderlaubnisscheine sind vom Pächter, bei mehreren Pächtern von allen, und vom Verpächter zu unterzeichnen.
Entgeltliche Jagderlaubnisscheine sind darüber hinaus bei der Unteren Jagdbehörde anzuzeigen. Im Übrigen ist § 6 Absatz 1 dieses Jagdpachtvertrages zu beachten.
- (3) Der Pächter hat die Jagderlaubnis auf Verlangen des Verpächters zu widerrufen, wenn sich nachträglich für den Verpächter ein wichtiger Grund hierfür ergibt.

§ 8 Verhütung von Wildschäden und Erstattung der Kosten für Wildschadensverhütungsmaßnahmen

- (1) Der Pächter verpflichtet sich, einen an den Wald angepassten Wildbestand im Sinne des § 2 Abs. 5 herzustellen und zu erhalten, der die natürliche und künstliche Verjüngung der im Eigenjagdbezirk vorkommenden Baumarten ohne Gatter oder anderen mechanischen oder chemischen Schutz ermöglicht und die Entmischung der Baumarten verhindert. Der vereinbarte angepasste Wildbestand wird jährlich – soweit vorhanden auf der Grundlage des vegetationskundlichen Gutachtens - durch einen Waldbegang, an dem Pächter und Verpächter gemeinsam teilnehmen, überprüft.
- (2) Der Verpächter unterstützt den Pächter durch entsprechende Beratung.
- (3) Zur Vermeidung von Wildschäden wird der Erfüllung der Abschusspläne besondere Bedeutung beigemessen (siehe § 10 dieses Jagdpachtvertrages) zur Vermeidung von Wildschäden wird der Erfüllung der Abschusspläne besondere Bedeutung beigemessen (siehe § 10 dieses Jagdpachtvertrages).
- (4) Im Übrigen gilt folgendes als vereinbart:

a) Der Pächter erstattet die Kosten für die Wildschadensverhütungsmaßnahmen auf allen zum verpachteten Jagdbezirk gehörenden Waldflächen in folgendem Umfang:

- 100 % der Aufwendungen zur Verhütung von Wildschäden, soweit sie nur **einjährig** wirksam sind (Unterhaltung von Gattern, ständige Gatterkontrollen sowie Maßnahmen zum Verbiss-, Fegeschutz) jährlich in der Höhe der im Jagdjahr angefallenen Kosten.

- 100 % der Aufwendungen für die Anlage und den Abbau von Schutzgattern (einschließlich der Entsorgung des Materials) und **langfristig** wirksame Wildschadensverhütungsmaßnahmen, insbesondere langfristiger Einzelschutz gegen Verbiss- und Fegeschäden und mechanischer oder chemischer Schälenschutz gegen Rotwildschälung, verteilt auf einen Zeitraum von 10 Jahren, **jährlich in Höhe von einem Zehntel der angefallenen Kosten**.

Die angefallenen Kosten für die Wildschadensverhütungsmaßnahmen, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, sind 2 Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Bei Verzug gilt die Regelung unter § 4 Absatz 3 dieses Jagdpachtvertrages.

b) Für die gemeindeeigenen Waldflächen gilt zusätzlich folgende Regelung:

Der Verpächter gibt dem Pächter die von ihm für erforderlich gehaltenen Maßnahmen für die Verhütung von Wildschäden bekannt.

Dem Pächter wird die Möglichkeit eingeräumt, nach Absprache mit dem Verpächter, die einjährig wirksamen Wildschadensverhütungsmaßnahmen sach-, fach- und fristgerecht selbst durchzuführen. Bei nicht sach-, fach- und fristgerechter Ausführung behält sich der Verpächter den Widerruf dieser Regelung vor.

Bei der Ausbringung von Forstschutzmitteln sind die gesetzlichen Vorschriften (z. B. Gesetz zum Schutze der Kulturpflanzen, Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung, Arbeitsschutzbestimmungen) sowie die von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft herausgegebenen Auflagen und Anwendungsbestimmungen zu beachten.

Führt der Verpächter die einjährig wirksamen Wildschadensverhütungsmaßnahmen durch, gilt Erstattungsregelung nach § 8 Absatz 4 Buchstabe a) dieses Jagdpachtvertrages.

Der Pächter ist zur regelmäßigen Kontrolle der Gatter und Information des Waldbesitzers über einen eventuellen Reparaturbedarf verpflichtet. Er ist verpflichtet, das in gegatterte Flächen eingedrungene Rot- und Rehwild unter Beachtung jagdrechtlicher Vorschriften unverzüglich, spätestens innerhalb von 48 Stunden nach Aufforderung zu erlegen, erlegen zu lassen oder herauszudrücken.

- c) Der entstandene Wildschaden wird gemäß § 9 dieses Jagdpachtvertrages geregelt.
Kommt der Pächter der Aufforderung nicht nach, kann der Eigentümer oder Nutznießer Ersatzmaßnahmen ergreifen.
Die anfallenden Kosten trägt der Pächter.
- d) Der Pächter gestattet dem Verpächter ein Weisergattersystem mit Monitoring als mögliche waldökologische Bewertungsmethode anzulegen. Die Kosten trägt der Verpächter.

§ 9

Ersatz von Wild- und Jagdschaden

- (1) Der Pächter hat dem jeweiligen Eigentümer oder Nutznießer **Wild- und Jagdschaden** auf allen zum verpachteten Jagdbezirk gehörenden Flächen im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder sonst getroffener und ihm bekannt gegebener schriftlicher Vereinbarungen **voll zu ersetzen**.
- (2) Für die gemeindeeigenen Waldflächen wird folgendes vereinbart:
- a) Der Pächter ersetzt den entstandenen Wildschaden an allen vorkommenden Baumarten, auch in Gatterflächen (siehe § 8 dieses Jagdpachtvertrages), in voller Höhe.
- b) Die Geltendmachung des Anspruchs auf Ersatz von Wild- und Jagdschaden richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
Eventuelle Kosten des Vorverfahrens trägt der Pächter.

§ 10

Aufstellung und Erfüllung des Abschussplanes

- (1) Die Erfüllung des Abschussplanes gehört zu den Hauptpflichten des Pächters.
- (2) Der Pächter stellt die Abschusspläne unter Verwendung amtlich vorgeschriebener Vordrucke auf und holt das

Jagdpachtvertrag vom xx.xx.xxxx über den Eigenjagdbezirk Blankenheim „“

notwendige Einverständnis des Verpächters ein. Da die Abschusspläne rechtzeitig der Unteren Jagdbehörde vorgelegt werden müssen, gilt als Vorlagetermin bei dem Verpächter der 1. März als vereinbart. Der Gemeinde ist eine Abschrift des bestätigten/festgesetzten Abschussplanes auszuhändigen.

- (3) Soweit hinsichtlich des Abschusses von Schalenwild besondere Richtlinien erlassen werden, ist der Pächter verpflichtet, diese zu beachten.
- (4) Der Verpächter behält sich vor, Wildzählungen durchzuführen. Der Pächter kann verlangen, dass er über das Ergebnis der Wildzählungen unterrichtet wird.
- (5) Der Pächter ist verpflichtet, jeden getätigten Abschuss beim Rot-, Reh- und Schwarzwild lückenlos nachzuweisen. Dieser Nachweis hat digital und in Echtzeit zu erfolgen.
Die Daten sind unmittelbar nach der Erlegung, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden, an die vom Verpächter vorgegebene digitale Adresse (App oder E-Mail) zu übermitteln.
Der Nachweis muss folgende Bestandteile enthalten:
 1. Fotodokumentation des noch nicht aufgebrochenen (unversorgten) Stücks:
 - a) Eine Nahaufnahme des Wildkörpers (bei männlichem Wild inklusive Trophäe), auf der das Stück eindeutig erkennbar ist.
 - b) Ein Panorama-Foto aus größerer Entfernung, das den Wildkörper zusammen mit dem Erlegungsumfeld zeigt.
 2. Digitale Erlegungskordinaten (Geodaten).
 3. Schriftliche Zusatzangaben: Eigenjagdbezirk, Wildart, Geschlecht, Altersklasse, Erlegungsort, Erlegungszeit (Datum und Uhrzeit) sowie Name des Erlegers.

Für Fallwild gelten diese Nachweispflichten sinngemäß, sofern der Zustand des Stücks eine Dokumentation zulässt.

Der Verpächter kann ohne Angaben von Gründen den digitalen Nachweis des getätigten Abschusses auf weitere Wildarten verlangen.

- (6) Der Verpächter kann jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Pächter den Nachweis des Abschusses von Rot- und Rehwild unmittelbar nach dem Erlegen durch Vorlage des Wildkörpers oder des frischen, unbehandelten linken Unterkieferastes innerhalb eines Tages nach Erlegung bei einer vom Verpächter bestimmten Sammelstelle verlangen. Gesetzliche Melde-, Anzeige- und sonstige behördlichen Nachweispflichten bleiben unberührt. Der Verpächter darf eine dauerhafte Markierung an dem erlegten Wild vornehmen. Etwaige Kosten trägt der Pächter.
- (7) Der Verpächter hat das Recht, auf Kosten des Pächters die notwendigen Abschüsse vornehmen zu lassen, wenn der Pächter den festgesetzten Abschuss von weiblichem Schalenwild bis zum 30. November eines Jagdjahres nicht wenigstens zu 80 % erfüllt hat. Der bis zum v. g. Termin getätigte Abschuss ist dem Verpächter in Form einer Streckenmeldung bekanntzugeben.

Beim weiblichen Rotwild dürfen die festgesetzten Abschüsse um 20 % ohne Antrag übererfüllt werden. Bei Übererfüllung des weiblichen Rotwildabschusses wird dem Jagdpächter am Ende des Jagdjahres durch den Forstbetrieb eine Erfolgsprämie bezahlt:

1 Stück	5 % der Jagdpacht
2 Stück	8 % der Jagdpacht
3 Stück	10 % der Jagdpacht
4 Stück	12 % der Jagdpacht
5 Stück	15% der Jagdpacht
6 Stück	18 % der Jagdpacht
7 Stück	20 % der Jagdpacht

- (8) Es wird vereinbart, dass zusammen mit den angrenzenden Eigenjagdbezirken der Gemeinde Blankenheim mindestens eine jährliche revierübergreifende Bewegungsjagd durchgeführt wird.

§ 11 Jagdeinrichtungen

- (1) Bau und Anlage von Jagdeinrichtungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Grundstückseigentümers. Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Beseitigung von Jagdeinrichtungen verlangen.
- (2) Zu den unter Absatz (1) erwähnten Jagdeinrichtungen zählen z. B.: Hochsitze, Kanzeln, Leitern, Schirme, Erdsitze, Pirschwege, Suhlen, Salzlecken, Kirr- und Futterplätze, Wildäsungsflächen und Jagdhütten. Der Bau von Jagdhütten ist auf gemeindeeigenen Grundstücken nicht gestattet.
- (3) Der Pächter ist verpflichtet, die von der Forsteinrichtung ausgewiesenen Wildäsungsflächen ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Der Einsatz von Pestiziden ist nicht erlaubt.
- (4) Alle Eingriffe in den Bewuchs sind mit dem Forstbetrieb der Gemeinde Blankenheim abzustimmen.
- (5) Der Pächter kann die von ihm errichteten bzw. übernommenen Jagdeinrichtungen jederzeit wieder beseitigen. Bei Beendigung des Pachtvertrages ist der Pächter auf Verlangen des Grundstückseigentümers verpflichtet, die Einrichtungen wegzunehmen und den alten Zustand wiederherzustellen. Jagdeinrichtungen auf gemeindeeigenen Grundstücken sind innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Pachtvertrages zu entfernen, wenn nicht mit dem Nachpächter eine Übernahmeregung getroffen wird, die dem Verpächter bekannt zu geben ist.
- (6) Die Verkehrssicherungspflicht der bei Pachtbeginn übernommenen und der zusätzlich erstellten Jagdeinrichtungen obliegt dem Pächter bis zu deren Abbau bzw. Übergabe an den Nachpächter. Der Pächter stellt den Verpächter von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus der Benutzung jagdlicher Einrichtungen ergeben. Abgebaute Jagdeinrichtungen sind vom Pächter ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (7) Alle Jagdeinrichtungen sind in naturverbundener Bauweise zu erstellen und entsprechend zu unterhalten.
- (8) Der Verpächter behält sich vor, die kostenlos zur Verfügung gestellten Wildäsungsflächen entschädigungslos in Anspruch zu nehmen, wenn es die forstliche Bewirtschaftung erfordert.

§ 12 Befahren von Wegen

- (1) Der Pächter, dessen Jagdaufseher und die Inhaber von entgeltlichen sowie unentgeltlichen Jagderlaubnissen dürfen die für den öffentlichen Verkehr gesperrten gemeindeeigenen Wege mit Kraftfahrzeugen nur zum Zwecke der Jagdausübung auf eigene Gefahr befahren. Die Verpflichtung zur Einholung weiterer Genehmigungen (z. B. nach dem Straßenverkehrsrecht oder für nicht gemeindeeigene Privatwege) bleibt hiervon unberührt.
- (2) Feuerschutzstreifen oder sonstige Schneisen gelten nicht als Wege. Ein Befahren dieser sowie der Waldflächen ist nicht gestattet. Ausnahmen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Grundstückseigentümers zulässig. Hierfür muss ein wichtiger Grund vorliegen.

§ 13 Kündigung

- (1) Der **Verpächter** kann den Jagdpachtvertrag **fristlos** kündigen, wenn der Pächter
 - a) wegen strafbarer Handlungen nach den §§ 292 und 293 des Strafgesetzbuches sowie § 38 des Bundesjagdgesetzes rechtskräftig verurteilt ist,
 - b) wiederholt oder in grober Weise den gesetzlichen Bestimmungen über die Ausübung der Jagd oder den Bestimmungen dieses Jagdpachtvertrages zuwiderhandelt,
 - c) mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Jagdpachtvertrag, auch hinsichtlich der Jagdsteuer und der Berufsgenossenschaftsbeiträge, nach vorheriger Zahlungsaufforderung länger als drei Monate in

Verzug ist,

- d) der Verpflichtung des § 2 Abs. 5 Satz 2 bis 4 dieses Jagdpachtvertrages zuwiderhandelt,
- e) dem Verbot des § 7 Absatz 1 oder der Verpflichtung des § 7 Absatz 3 dieses Jagdpachtvertrages zuwiderhandelt,
- f) der Regelung des § 10 Absatz 5 dieses Jagdpachtvertrages zuwiderhandelt,
- g) für den Vertragsabschluss wichtige Umstände verschwiegen hat.

Der **Verpächter** kann den Jagdpachtvertrag mit **halbjähriger Frist** zum Ende des Pachtjahres kündigen, wenn der Pächter

- h) trotz besonderer schriftlicher Anmahnung den im Abschussplan festgesetzten Abschuss zum zweiten Mal erheblich unterschreitet (als erheblich gilt eine Differenz von 20 % und mehr),
 - i) gegen die Vereinbarungen bzw. Verpflichtung des § 7 Absatz 2 dieses Jagdpachtvertrages zuwiderhandelt.
- (2) Im Falle einer Kündigung auf Grund des Absatzes 1 hat der Pächter dem Verpächter den aus der Beendigung des Jagdpachtvertrages entstehenden Schaden zu ersetzen, insbesondere die Kosten der Neuverpachtung und einen etwaigen Mindererlös. Ein etwaiger Mehrerlös verbleibt dagegen voll dem Verpächter.
- (3) Im Falle der Insolvenz finden die §§ 108 bis 110 der Insolvenzordnung entsprechende Anwendung.
- (4) Der **Pächter** kann den Jagdpachtvertrag mit **halbjähriger Frist** zum Ende des Pachtjahres kündigen, wenn der Eigenjagdbezirk um mehr als ein Fünftel größer oder kleiner geworden ist.

§ 14

Sonstige Vertragsbedingungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Jagdpachtvertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung soll sinngemäß ausgelegt und durch eine neue ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsschließenden möglichst entspricht.
- (2) Der Pächter stellt den Verpächter frei aus allen Ersatzansprüchen Dritter aus Schäden, welche er selbst, seine Jagdgäste oder Beauftragte durch die Ausübung der Jagd verursachen. Im gleichen Umfang haftet der Pächter für Schäden, die dem Verpächter zugefügt werden.
- (3) Der Pächter verpflichtet sich zur Mitgliedschaft in der für den Eigenjagdbezirk zuständigen Hegegemeinschaft. Unabhängig von der Mitgliedschaft in der Hegegemeinschaft vollziehen sich die rechtlichen Beziehungen zwischen Verpächter und Pächter vorrangig vor dem Hintergrund der Rechtsvorschriften, Verordnungen, Erlasse und Verfügungen des Jagdrechts.
- (4) Dieser Jagdpachtvertrag richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Änderungen und Ergänzungen dieses Jagdpachtvertrages bedürfen der Schriftform.
- (6) Als Gerichtsstand wird, soweit gesetzlich zulässig, Blankenheim vereinbart.
- (7) Dieser Vertrag ist erst wirksam, wenn er der Unteren Jagdbehörde durch Vorlage angezeigt und von ihr nicht beanstandet worden ist (§12 Bundesjagdgesetz).

Jagdpachtvertrag vom xx.xx.xxxx über den Eigenjagdbezirk Blankenheim „“

Blankenheim, den

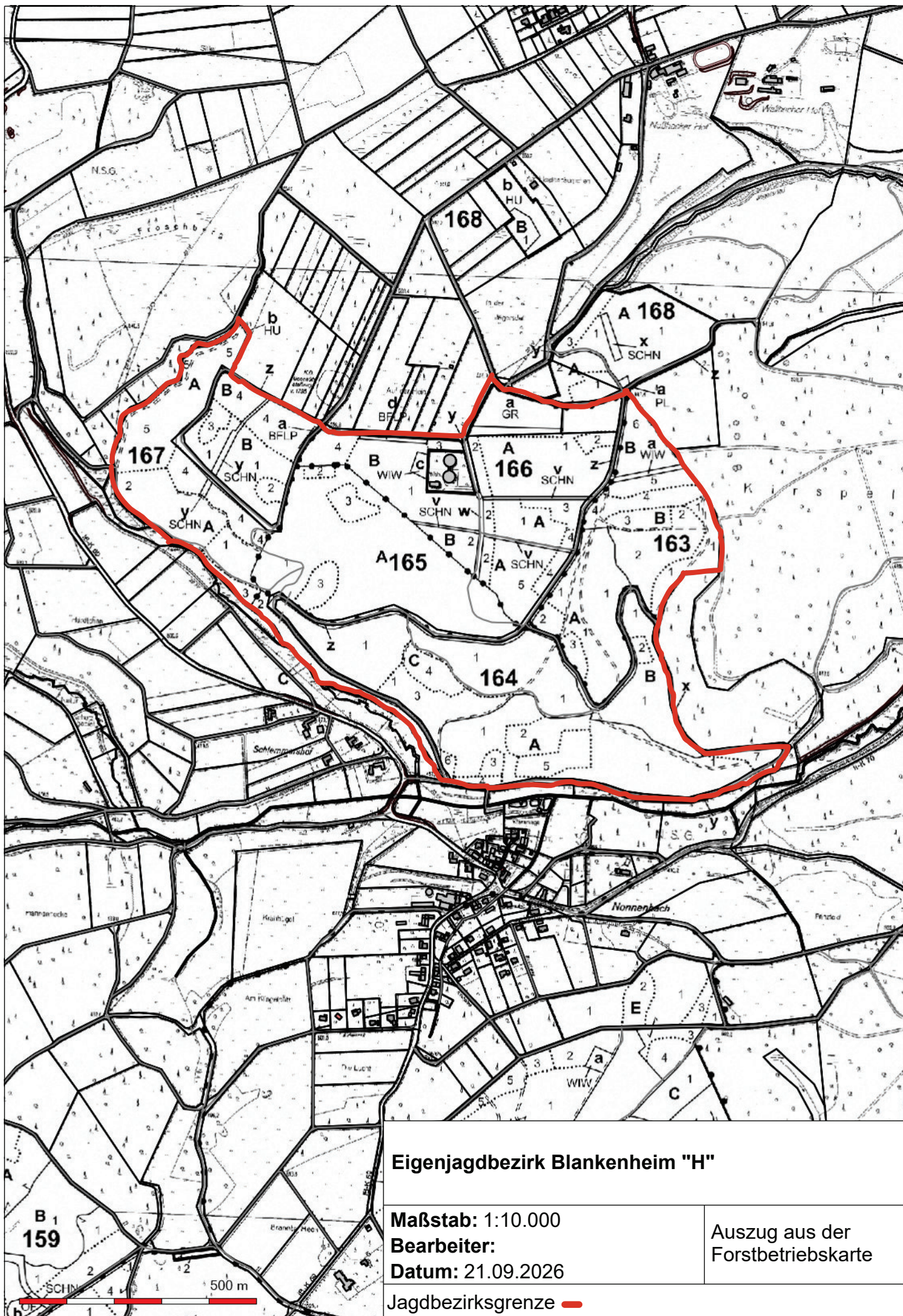
Verpächter

Gemeinde Blankenheim
Die Bürgermeisterin

Pächter

Vorstehender Jagdpachtvertrag ist gemäß § 12 Absatz 1 Bundesjagdgesetz angezeigt worden.
Beanstandungen werden - nicht - lt. Anlage - erhoben.

Euskirchen, den



3. Vorgaben „Jagdkonzept“

Jagdkonzept

Das revierbezogene Jagdkonzept dient als Nachweis, dass der Bewerber in der Lage ist, den Eigenjagdbezirk fachlich fundiert, nachhaltig und in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde Blankenheim als Verpächterin zu bewirtschaften.

Aus dem Jagdkonzept sollte hervorgehen, dass der Bewerber das Revier sorgfältig analysiert hat, einen an den Lebensraum angepassten Wildbestand anstrebt, die natürliche Waldverjüngung unterstützt und eng mit Verpächter, Behörden sowie Nachbarrevieren zusammenarbeitet. Dabei stehen neben der jagdlichen Erfahrung insbesondere eine nachvollziehbare Revierstrategie, die Vermeidung von Wildschäden, eine transparente Dokumentation sowie die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt.

Fachliche Kompetenz, organisatorische Zuverlässigkeit und eine vollständige und fristgerechte Dokumentation bilden die Grundlage für eine langfristig erfolgreiche und nachhaltige Revierbewirtschaftung.

Die Bewertung des Konzepts erfolgt mit folgender Gewichtung:

- Qualität des Jagdkonzepts **50%**
- Fachliche Qualifikation und jagdliche Erfahrung **35%**
- Organisation und Dokumentation **15%**

Mindestanforderungen an das revierbezogene Jagdkonzept für den Eigenjagdbezirk „H“:

1. Vorstellung des Jagdpächters/der Jagdpächter

- Persönliche und jagdliche Erfahrung
 - Jagdschein, Fortbildungen und Qualifikationen
 - Pächter/Mitpächter im/in Jagdrevier/en
 - evtl. bisherige Revierführung
-

2. Revieranalyse

- Einschätzung der Ausgangssituation des Reviers
 - Eigenheiten aus wildbiologischer und jagdtechnischer Sicht
 - Einschätzung möglicher Wildschäden
 - Besondere Herausforderungen
-

3. Ausführungen zum Wildmanagement

- Darstellung der jagdlichen Ziele
- Maßnahmen zur Erreichung eines angepassten Wildbestandes
- Vorgehensweise bei der Bejagung der einzelnen Schalenwildarten
- Erfüllung des Abschussplans
- Berücksichtigung von Waldverjüngung
- Einstellung des Pächters zu einem möglichen Gruppenabschuss

4. Maßnahmen der Jagdausübung

- Anwendung welcher Jagdstrategien (Jagdmethoden) für die vorkommenden Wildarten
 - Organisation von Nachsuchen
 - Kenntnis über den körperlichen Nachweis bei Rotwild im Kreis Euskirchen
 - Mitarbeit innerhalb der Rotwildhegegemeinschaft
-

5. Erläuterungen zum Wildschadenmanagement

- Maßnahmen zur Vermeidung von Wildschäden
 - Durchführung von Wildschadensverhütungsmaßnahmen
 - Kommunikation bei Erkennen von Schäden mit dem Verpächter
 - Erstattung von Wildschäden
-

6. Aussagen zu Naturschutz und Biotoppflege

- Biotopverbesserung
 - Schutz störungsempfindlicher Bereiche
 - Wildäusungsflächen
-

7. Darstellung der Jagdorganisation (Personal, Kommunikation)

- Geplanter Personaleinsatz (Mitjäger, Jagdaufseher, Hundeführer)
 - Wildversorgung
 - Einsatz brauchbarer Jagdhunde für die Nachsuche
 - Ansprechpartner vor Ort für den Verpächter
 - Erreichbarkeit des Verpächters und bei Bedarf, zeitnah vor Ort im Jagdrevier zu sein
 - Zusammenarbeit mit dem Verpächter und der Jagd-, Forst- und Naturschutzbehörde
-

8. Ausführungen zur Dokumentation

- Bereitschaft zur regelmäßigen Dokumentation von erforderlichen Daten (Streckenmeldung, Abschüsse, körperlicher Nachweis mit Unterkiefer, fotooptischer Nachweis)
 - Fristgerechte Abgabe von Streckenmeldung, Abschussplan, körperlichem Nachweis
-

4. Vordruck „Angebotsabgabe“

1. Bieter: (Alleinbieter)**2. Bieter:** (nur bei gemeinsamer Angebotsabgabe)

(Name) (Vorname)

(Name) (Vorname)

(Straße und Haus-Nr.)

(Straße und Haus-Nr.)

(1. Wohnsitz: Postleitzahl und Ort)

(1. Wohnsitz: Postleitzahl und Ort)

(Telefon-Nr.)

(Telefon-Nr.)

(Email)

(Email)

An die
Gemeinde Blankenheim
Ahrstraße 50
53945 Blankenheim

Angebotsabgabe

für den **Eigenjagdbezirk Blankenheim "H"** (Blankenheim) der Gemeinde Blankenheim

Unter Anerkennung der mir/uns bekannten Bedingungen für die Verpachtung des gemeindlichen Eigenjagdbezirks Blankenheim "H" (Blankenheim) vom 26.10.2026 biete/n ich/wir für diesen Jagdbezirk mit einer jagdlich nutzbaren Fläche von rd. 75 ha:

Pachtzins je ha und Jahr Euro _____

(in Worten: _____)

zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

An das vorgenannte Angebot halte/n ich/wir mich/uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist (31.03.2027) gebunden. Das erforderliche Jagdkonzept liegt diesem Angebot bei.

Die Bescheinigung/en über die Jagdpachtfähigkeit gem. § 11 Abs. 5 Bundesjagdgesetz der für mich/uns zuständigen Unteren Jagdbehörde ist als Anlage beigelegt.

Datum: _____

Datum: _____

Unterschrift (1. Bieter)

Unterschrift (2. Bieter)